

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Harmonika-Freunde Rottenburg e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Rottenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Rottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-Musikerziehung sowie Kulturpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Instrumental und Musikunterricht an folgenden Instrumenten:
Keyboard
Akkorden
Flöten
Schlagzeug
Mundharmonika
 - b) Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, eigene Vereinsaktivitäten im Freizeit- und Musikbereich, Auftritte insbesondere gemeinnützig (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.)
 - c) Wettbewerbsförderung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ansammlungen zu anderen Zwecken ist untersagt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und Haftung

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vereinsvorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstige Gebühren.
siehe aktuelle Gebühren-Ordnung.
7. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
8. wenn bei einem Mitglied unter 18 Jahren keine Familienmitgliedschaft vorhanden ist, dann muss ein Elternteil mindestens als Fördermitglied dem Verein beitreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund wie
 - wie: das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist, oder wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
 - d) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch zwei Vorstände mitzuteilen. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
2. Der Ausschuß
3. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. (immer im März)
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, können auch vom Ausschuss beschlossen werden.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Außerordentliche Hauptversammlung:

1. Sie ist einzuberufen wenn der Vorstand sie im Hinblick auf die Lage des Vereins oder im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Sie ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
3. Für die Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie für die Ordentliche Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählende Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, sowie Schriftführer/Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ein.
8. Der Vorstand entscheidet nur einstimmig über Darstellung und Änderung des Briefkopfes sowie des Logos
9. Personalentscheidungen können nur einstimmig beschlossen werden. Ausnahme: Bei Verstoß gegen die Satzung reicht die einfache Mehrheit.

§ 9 Ausschuß

Aufgaben des Ausschusses sind es, über anstehende Aufgaben und Vorhaben zu beraten und sich an deren Verwirklichung aktiv zu beteiligen.

§ 10 Kleiderordnung/Vereinsmaterialien bei Auftritten

1. Kleiderordnung weiß (T-Shirt mit Aufdruck), schwarze Hose/schwarzer Rock
2. Notenmappe mit Logo, für Auftritte Notenständer mit Klapper

§ 11 Kostenaufgabe für den Vorstand

1. Für zwei größere Anschaffungen wie Ausflug und / oder Probewochenende muss am Ende des Geschäftsjahres mindestens 25 % der Gesamtjahreseinnahmen unter Berücksichtigung laufender Ausgaben übrig bleiben.
2. Anschaffungen, die den Grundstock von 25 % übersteigen, erfordern die Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Finanzierung und Kassenwesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.
2. Der Kassier ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Verwaltung der eingegangenen Gelder verantwortlich.
3. Er führt darüber Buch und legt seinen Kassenbericht jährlich der Hauptversammlung vor.
4. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Hierzu werden von der Hauptversammlung jährlich zwei Kassenprüfer bestellt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 18.03.2007 in Kraft.